

# Die Missachtung des Grundsatzes in dubio pro reo als Compliancepflicht – oder: Fragwürdige Grundzüge eines nachhaltigen Wirtschaftsstrafrechts

Von Prof. Dr. Marco Mansdörfer, Saarbrücken

*Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz kann unabhängig von seiner Konzeption im Einzelnen als Modell für ein nachhaltiges Wirtschaftsrecht begriffen werden. Der Beitrag sieht darin eine faktische Privatisierung von staatlichen Aufgaben und zeigt vor dem Hintergrund dieser Perspektive erhebliche rechtsstaatliche Unzulänglichkeiten auf.*

## I. Verantwortungsexpansion des Strafrechts im Kontext einer internationalen Mehrebenenregulierung

Strafrechtliche Bestimmungen tragen zunehmend dazu bei, die Nutzung natürlicher Ressourcen zu regulieren und zu begrenzen sowie Menschenrechte zu schützen. Für international agierende Großunternehmen, wie z.B. Aktiengesellschaften und Konzerne, entwickelt sich dazu in den letzten zwei Jahrzehnten langsam, aber zunehmend, deutlich ein internationales Geflecht aus hard law und soft law.<sup>1</sup> Normgeber dieser hybriden Regularien sind Nationalstaaten, supranationale Einheiten wie die Europäische Union und globale Akteure wie die OECD und die UNO.<sup>2</sup> In der Folge engen sich die Verhaltensspielräume der Unternehmen zunehmend ein und die internationale Mehrebenenregulierung<sup>3</sup> verpflichtet die Unternehmen auf Verhaltensmaximen eines sozial verantwortlichen Wirtschaftsakteurs. Die Rechtsdurchsetzung bleibt nicht mehr auf klassische zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Mechanismen beschränkt, sondern wird durch – in der Regel akzessorische – staatliche und private Sanktionen strafrechtlicher Art ergänzt.

Das internationale Wirtschaftsrecht wird mithin durch ein internationales Wirtschaftsstrafrecht flankiert, das Unternehmen zu einem nachhaltigen Wirtschaften verpflichtet. Beispiele für das dieser Entwicklung zugrunde liegende Normengeflecht sind etwa die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)<sup>4</sup>, die EU-Taxonomie-VO<sup>5</sup>, die EU-Liefer-

ketten-Richtlinie (CSDDD)<sup>6</sup> und das nationale LkSG<sup>7</sup>. Im Folgenden zeigt das Beispiel des nationalen<sup>8</sup> LkSG, dass im Zuge dieser Entwicklung eine Form der privaten Strafrechtsdurchsetzung (private penal law enforcement) entsteht, die rechtsstaatlich durchaus bedenklich ist. Plakativ – und als Platzhalter für weitere nur kurz erwähnte Defizite – wird dies unter anderem an dem Grundsatz in dubio pro reo aufgezeigt.

## II. Die Zulieferverantwortung nach dem LkSG und ihre Folgen

### 1. Die Geschäftsführungspflicht zur aktiven Gewährleistung eines nachhaltigen Produktionsprozesses

Die Verantwortlichkeit, insbesondere diejenige von Mitarbeitern mit Leitungsmacht im Unternehmen, expandiert in dem aufgezeigten Regelungsrahmen weg von einer solchen bloß für das eigene Handeln hin zu einer solchen für das Unternehmen und darüber hinausgehend für den gesamten Produktionsprozess. Dies gilt sogar dann, wenn dieser das konkrete eigene Unternehmen überschreitet. Die in unserem Kulturraum tief verwurzelte<sup>9</sup> Begrenzung von Verantwortungsbereichen durch das Verantwortungsprinzip und Eigenverantwortlichkeit steht hier im Zweifel hinten an. Hintergrund des Verantwortungsprinzips war lange Zeit die Idee der Eigenverantwortlichkeit der individuellen Akteure. Diese Vorstellung erodiert beim internationalen Bemühen um Nachhaltigkeit zunehmend. Unternehmen und Mitarbeiter stehen nicht (mehr) beziehungslos nebeneinander, sondern garantieren die Einhaltung des für sie geltenden Rechtsrahmens in gemeinsamer (d.h. aber nicht automatisch: mittäterschaftlicher) Verantwortung. Normadressat ist damit im Grunde nicht mehr nur der Einzelne oder (zurechnungstheoretisch schon schwieriger) ein Unternehmen, sondern (zurechnungstheoretisch sehr

<sup>1</sup> *Augenstein/Rühmkorf*, in: Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß (Hrsg.), Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, 2023, Einl. Rn. 226, sprechen insofern von einem „hybriden Regelungsrahmen“.

<sup>2</sup> *Saage-Maaß*, NK 2014, 228.

<sup>3</sup> Vgl. dazu die theoretischen Analysen von *Reinbacher*, Strafrecht im Mehrebenensystem, Modelle der Verteilung strafrechtsbezogener Kompetenzen, 2015.

<sup>4</sup> RL (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der VO (EU) Nr. 537/2014 und der RLn 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, in Kraft getreten am 5.1.2023. Die Umsetzung der RL in das deutsche Recht wird derzeit vorbereitet (RegE Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der RL [EU] 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der VO [EU] Nr. 537/2014 und der RLn 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vom 24.7.2024).

<sup>5</sup> VO (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

<sup>6</sup> RL (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der RL (EU) 2019/1937 und der VO (EU) 2023/2859.

<sup>7</sup> Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) vom 16.7.2021 (BGBl. I 2021, S. 2959), in Kraft seit 1.1.2023.

<sup>8</sup> Zu vergleichbaren Regelungen in anderen Rechtsordnungen *Ruttloff/Kappler*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, 2022, § 3 Rn. 457 ff.

<sup>9</sup> Stellvertretend zur Rechtfertigung des strafrechtlichen Verantwortungsprinzips auf der Grundlage von modernen Gerechtigkeitsprinzipien etwa *Baurmann*, Zweckrationalität und Strafrecht, Argumente für ein tatbezogenes Maßnahmerecht, 1987, S. 223 ff.

schwierig) der Produktionsprozess. Führungskräfte im Unternehmen haben in der Folge in eigener Verantwortung aufgrund ihrer Leitungsmacht die generelle Pflicht zur Gefahrenbeherrschung und zur aktiven Gewährleistung der Nachhaltigkeit des Produktionsprozesses.

## 2. Veranschaulichung der Mechanismen und ihrer Folgen am LkSG

Die Verantwortlichkeit für den Produktionsprozess, auch jenseits der Grenzen des eigenen Unternehmens, beschreibt § 3 Abs. 1 S. 1 LkSG. Die Vorschrift normiert als Leitlinie für die Lieferketten-Governance<sup>10</sup> ausdrücklich das „Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden“. Die konkreten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sind in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG enumerativ aufgezählt. Die zentralen Elemente des hierzu etablierten Maßnahmenrechts (!) sind ein Risikomanagement sowie Präventions- und Abhilfemaßnahmen.<sup>11</sup> In der Folge wurden damit aus zum Teil schon im Laufe des letzten Jahrhunderts aufgelegten Papiertigern nationale und massiv bußgeldbewehrte (sowie möglicherweise kriminalstrafrechtlich relevante<sup>12</sup>) Vorgaben für nachhaltiges Wirtschaften. Beispiele sind das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28.6.1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit<sup>13</sup> oder das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (Basler Übereinkommen)<sup>14</sup>.

Die näheren Anforderungen an das Verhalten des Unternehmens beschreibt § 3 Abs. 2 LkSG. Die angemessene Weise<sup>15</sup> eines Handelns, das den Sorgfaltpflichten genügt, bestimmt sich demzufolge nach vier im Einzelnen noch untergliederten Kriterien, und zwar

- nach der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens (Nr. 1),
- dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den *unmittelbaren* Verursacher
  - eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen *Risikos* oder
  - der *Verletzung* einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht, (Nr. 2),
- der typischerweise zu erwartenden
  - Schwere der Verletzung,
  - der Umkehrbarkeit der Verletzung,
  - der Wahrscheinlichkeit der Verletzung, (Nr. 3),
- nach der Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens zu
  - dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen *Risiko* oder
  - zu der *Verletzung* einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht (Nr. 4).

Bei diesen Kriterien handelt es sich erstens ausschließlich um materielle Kriterien. Dies gilt auch für das Kriterium der „Wahrscheinlichkeit der Verletzung“, mit der die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Verletzung und damit die konkrete Gefahrenlage gemeint ist.<sup>16</sup> Zweitens sind die Unternehmen verpflichtet, nicht erst bei eingetretenen Verletzungen von Menschenrechten und Umweltschäden zu handeln, sondern bereits beim Vorliegen entsprechender Gefahren. Aus strafrechtlicher Perspektive normiert man damit bloße „Gefährdungstatbestände“, die Unternehmen zum Einschreiten bzw. zum Ergreifen von Maßnahmen verpflichten. Die Handlungspflichten sind damit in das Vorfeld verlagert und setzen frühzeitig an.

## 3. Verfahrensrechtliche Perspektiven

Die vom LkSG betroffenen Unternehmen müssen nun der Art nach handeln, als wären sie eine private Aufsichtsbehörde mit staatsanwaltschaftlichem Auftrag, etwaige Vergehen zu verfolgen. Dabei fragt sich, ob und auf welche verfahrensrechtlichen Grundsätze die Unternehmen eigentlich verpflichtet sind. Als soziale Akteure würde man mutmaßen, dass dies nur die allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze sein können. Der Staat sollte sich bei der faktischen Verlagerung hoheitlicher Aufgaben auf Private seinen ureigensten Bindungen nicht entledigen können. Damit würde es eigentlich naheliegen, funktionale Parallelen zu Aufsichtshandeln und staatsanwaltschaftlichem Handeln im Allgemeinen zu ziehen. Tatsächlich ist diese Annahme weit weniger gewiss, als es zunächst den Anschein hat.

### a) Allgemeine Grundsätze

Bei der im LkSG normierten Art der privaten Strafrechtsdurchsetzung obliegt es den Unternehmen, den objektiven,

<sup>10</sup> Dieser Begriff ist übernommen von *Augenstein/Rühmkorf* (Fn. 1), Einl. Rn. 226.

<sup>11</sup> § 3 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1, 5 und 6 LkSG.

<sup>12</sup> *Mansdörfer*, JR 2024, 67 ff.

<sup>13</sup> BGBl. II 1956, S. 640 (641).

<sup>14</sup> BGBl. II 1994, S. 2703 (2704).

<sup>15</sup> Das zentrale Kriterium der „angemessenen Weise“ soll eine Pflichtenüberspannung vermeiden und gleichzeitig einen risikoproportionalen Pflichtenstandard für den Einzelfall schaffen (*Fleischer*, in: *Fleischer/Mankowski* [Hrsg.], *Lieferketten-sorgfaltpflichtgesetz*, 2023, § 3 Rn. 45). Die Angemessenheit betrifft regelmäßig das „Wie“ der Pflichtenerfüllung. Ist eine Pflicht im Einzelfall rechtlich oder faktisch nicht durchführbar oder allgemein nicht angemessen, kann auch das „Ob“ der Durchführung der Pflicht betroffen sein (*Walden*, in: *Depping/Walden* [Hrsg.], *Lieferketten-sorgfaltpflichtgesetz*, 2022, § 3 Rn. 28). Bei der Beurteilung der Angemessenheit steht der Geschäftsleitung ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, nicht zuletzt, weil Ex-ante-Prognosen niemals sicher getroffen werden können (*Walden* [a.a.O.], § 3 Rn. 29 f.).

<sup>16</sup> *Hein/Vossen*, in: *Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß* (Fn. 1), § 103 Rn. 105.

also den wahren Sachverhalt selbst zu ermitteln (Untersuchungsmaxime). Das Unternehmen übernimmt zugleich die Rolle der Staatsanwaltschaft und des Gerichts. Die privatisierte Regeldurchsetzung erfolgt mithin nach der Art eines Inquisitionsprozesses:

Die Unternehmen sind von Gesetzes wegen verpflichtet, von sich aus alle Verstöße zu ermitteln, sodass insoweit die *Offizialmaxime* normiert wurde. § 3 Abs.1 S. 1 LkSG steht § 152 Abs. 2 StPO in nichts nach. Opportunitätserwägungen dürften auf Sachverhalte beschränkt sein, bei denen typischerweise nicht so schwere Verletzungen zu erwarten sind.<sup>17</sup>

Der Zulieferer als potentieller Delinquent hat auf die Nachfragen seines Kunden zu antworten. Ein Schweigen ist keine Option, weil das fragende Unternehmen die Untersuchung durchführen muss, um nicht selbst bestraft zu werden, oder die Lieferbeziehung beenden müsste (§ 7 Abs. 3 LkSG). Die Norm, die das Unternehmen zur Durchsetzung der menschenrechts- bzw. umweltbezogenen Pflichten bei ihren Zulieferern – und in unserem Bild: den Richter zum Inquirieren – verpflichtet, findet sich in § 24 LkSG. Dort wird in § 24 Abs. 1 Nr. 2 LkSG für Verstöße gegen die Verpflichtung zur Aufstellung von Risikoanalysen eine Geldbuße i.H.v. bis zu 2 % des Jahresumsatzes des Unternehmens angedroht.

Ermessen besteht bei der Art und Weise, wie die entsprechenden Untersuchungen durchgeführt werden. In vielen Unternehmen gilt der Grundsatz: „Der Einkauf prüft die Lieferanten.“<sup>18</sup>

Das allein beschreibt aber nur die Zuständigkeit innerhalb des Unternehmens und sagt noch nichts über die Gestaltung des Verfahrens im Detail aus. Dieses kann mit einer einfachen schriftlichen Befragung, einem detaillierten Präqualifikationsverfahren oder der Auslagerung eines Lieferantenchecks auf Wirtschaftsprüfer als Sachverständige beginnen und bis hin zu einem umfassenden Geschäftspartner-Compliance-Management-System<sup>19</sup> reichen.

Immerhin wird dem rechtsstaatlichen Beschleunigungsgebot insofern Rechnung getragen, als das Unternehmen auf die nicht rechtzeitig durchgeführte Risikoanalyse eine entsprechende Strafe zu gegenwärtigen hat. Der Zulieferer hat auch das Recht, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen; dagegen lässt sich dem LkSG nichts entnehmen. Schwieriger wird es mit einem Recht auf Akteneinsicht. Ein derartiges allgemeines Recht ist weder im LkSG noch im allgemeinen Recht interner Ermittlungen anerkannt<sup>20</sup>. Eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit ist ebenfalls grundsätzlich nicht vorgesehen.

<sup>17</sup> Vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 LkSG.

<sup>18</sup> *Soong/Ochs*, CB 2023, 155 (158).

<sup>19</sup> Vom Begriff „Geschäftspartner“ werden in der Geschäftspartnercompliance (GPC) alle unternehmensexternen Personen und Unternehmen erfasst, unabhängig davon, in welcher Rechts- oder Leistungsbeziehung sie zum Unternehmen stehen.

<sup>20</sup> Das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers aus § 147 Abs. 1 StPO erstreckt sich nicht auf private internal investigations. Sie kennen keine Zeugnisverweigerungsrechte und keine Möglichkeit, Beweisanträge zu stellen. Die 2010 erarbeiteten Thesen der Bundesrechtsanwaltskammer zum Unternehmens-

#### b) Keine Unschuldsvermutung

Die Folgen dieses Verfahrens lassen sich beispielhaft an der Unschuldsvermutung (in dubio pro reo) ablesen: Bestehen bei einem Zulieferer Zweifel daran, dass er den Anforderungen des LkSG hinreichend nachkommt, wird ihn sein Geschäftspartner aus präventiven Gründen aus seiner Lieferkette ausschließen. Historisch erinnert dies an die Verdachtsstrafe, die dann verhängt werden konnte, wenn die Beweise zur Überführung des Angeklagten nicht ausreichend waren. Der Einwand, dass der Zulieferer sich aktiv an dem Verfahren beteiligen kann, verfängt nur in beschränktem Umfang. Je nach Land, Branche und politischen Verhältnissen können die äußeren Umstände so sein, dass sich Unternehmen einem bestehenden Generalsverdacht kaum entziehen können und Entscheidungen gegen einen Lieferanten auf einer übergeordneten Metaebene gefällt werden.<sup>21</sup> Aus Sicht des Unternehmens am Ende der Lieferkette sind solche Entscheidungen nachvollziehbar. Immer strengere ESG-Pflichten verlangen von Unternehmen am Ende der Lieferkette zunehmend Rechtfertigungen ab, die Lieferbeziehungen in Ländern mit zum Beispiel instabilen Regierungen per se infrage stellen können.

#### c) Notwendige Einschränkungen und verfassungsrechtliche Bedenken

Die soeben angestrebte verfahrensrechtliche Perspektive auf das LkSG vom Standpunkt eines private penal law enforcement zeigt ein Verfahren auf, das historisch mit dem Inquisitionsprozess des 16. Jahrhunderts vergleichbar ist.

Die Delegation derartiger Prüfpflichten auf private Unternehmen sollte dringend mit Rechts- und Verfahrensgarantien kombiniert werden, die zu einer insgesamt hinreichend liberalen Ordnung privater Rechtsdurchsetzung führen. Zu den Menschenrechten gehört auch, dass man nur unter gewissen, klar umgrenzten Voraussetzungen in diese Rechte eingreifen darf. Es handelt sich hier um die klassische Abwehrdimension von Grund- und Menschenrechten.<sup>22</sup> Der dem LkSG im-

---

anwalt im Strafrecht, die in These 3, Abs. 2 zur Anlehnung an die strafprozessualen und rechtsstaatlichen Grundsätze aufrufen, abrufbar unter [https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2010/stellungnahmen-der-brak-2010-35.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2010/stellungnahmen-der-brak-2010-35.pdf) (31.7.2024), sind bloße Empfehlungen (*Rübenstahl*, WiJ 2012 17 [18–20]). Das LkSG enthält keine prozessualen Vorschriften oder Verweise auf Prozessordnungen.

<sup>21</sup> Vgl. z.B. den Ausschluss des chinesischen Unternehmens Huawei als Teilelieferant für den Aufbau des deutschen 5G-Mobilfunknetzes wegen Bedenken der politischen Spionage.

<sup>22</sup> Belgien hat im Mai 2024 den Private Investigation Act (PIA) zur besseren Regulierung interner Ermittlungen verabschiedet. Art. 6 EMRK ist nach Auffassung des belgischen Kassationshofs (Urt. v. 23.4.2024 – P.23.1632.N/1, <https://www.courdecassation.be/pdf/arresten-arrets/P.23.1632.N.pdf> [31.7.2024]) allerdings nicht auf interne Untersuchungen anwendbar. Die Regelungen der Art. 10, 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie Art. 14 des

manente Ansatz kann – wie im Weiteren noch eingehender gezeigt wird – nicht darin bestehen, Menschenrechte durch Private durchsetzen zu wollen, indem man rechtsstaatliche Bindungen zurückschraubt und auf die Durchsetzung durch wirtschaftliche Macht setzt. Damit dieses Regelungsregime praktikabel wird, ist seine Ergänzung um allgemein anerkannte Prinzipien interner Ermittlungen notwendig. Ein Anfang hierfür sind die ISO/TS 37008:2023 mit ersten detaillierten Richtlinien für interne Untersuchungen innerhalb von Organisationen<sup>23</sup> oder die 2010 erarbeiteten Thesen der Bundesrechtsanwaltskammer zur Arbeitsweise von Unternehmensanwälten im Strafrecht<sup>24</sup>, die in These 3, Abs. 2 zur Anlehnung an die strafprozessualen und rechtsstaatlichen Grundsätze aufrufen.

Die Versuche von privaten Vereinen und Institutionen, Grundsätze für eine gute Praxis interner Ermittlungen zu normieren, können den aufgezeigten Defiziten freilich nur in begrenztem Maße abhelfen. Erstens handelt es sich bei den durch das Lieferkettengesetz den Unternehmen auferlegten Ermittlungen im Grunde nicht um interne, sondern um externe Ermittlungen. Zweitens liegen die Probleme im Kern tiefer: Tatsächlich umgeht der Staat mit der Inanspruchnahme der privaten Unternehmen zur Durchsetzung nachhaltigen Wirtschaftens erhebliche eigene rechtliche Bindungen. Im öffentlichen Recht ist längst anerkannt, dass eine solche „Flucht ins Privatrecht“ unzulässig ist.<sup>25</sup> Dies gilt aber auch hier. Deutlich wird dies, wenn man sich als Kontrollüberlegung vorstellen würde, wie die Sachlage bei einer förmlichen Beleihung der privaten Unternehmen aussehen würde. In diesem Fall steht es außer Frage, dass der Beliehene als Teil der Exekutive der Bindung an die Grundrechte unterliegt und seine Tätigkeit daher unabhängig und unparteiisch ausüben

muss.<sup>26</sup> Der Staat bleibt aber weiterhin zur Aufsicht verpflichtet<sup>27</sup> und haftet für Amtspflichtverletzungen des Beliehenen am Ende auf Schadensersatz.<sup>28</sup>

Kein Staat und keine internationale oder supranationale Organisation kann völkerrechtliche Regeln und verfahrensrechtliche Mindestgarantien mit Rückkoppelung im Völkerrecht so einfach „privatisieren“. Grundlage des Völkerrechts ist stets das Völkervertragsrecht.<sup>29</sup> Der Staat kann daher sein grenzüberschreitendes Unvermögen nicht mit schlanker Hand durch die Inanspruchnahme Privater kompensieren. Innerstaatlich kollidiert dies mit zentralen Freiheitsrechten aus Art. 2 Abs. 1, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG. Ob und wann die Grenze zur Verfassungswidrigkeit erreicht ist und welche Pflichten noch im Sinne eines schonenden Interessenausgleichs verfassungskonform interpretiert werden müssten, ist im Einzelfall zu prüfen. Tatsächlich zweifelhaft sein dürfte aber, ob er wirklich in verfassungskonformer Weise signifikante Bußgelder verhängt werden können.

Bei der derzeitigen Polarisierung der Weltwirtschaft liegt es nahe, dass Wirtschaftsräume mit abweichenden Grundvorstellungen ernsthafte Maßnahmen von Unternehmen nach dem LkSG als Einmischung in innere Angelegenheiten verstehen können. Das Interventionsverbot ist eines der Grundprinzipien des Völkerrechts.<sup>30</sup> Das alles wirft das LkSG leichter Hand über Bord, indem es Private für seine Zwecke zwangsweise in Anspruch nimmt.

### III. Ergebnis: So geht Nachhaltigkeit nicht!

Die Pflicht zur aktiven Gewährleistung eines nachhaltigen Produktionsprozesses übersteigt die bisherigen Anforderungen an Führungspersonen in Unternehmen bei Weitem<sup>31</sup> und öffnet für diese eine neue, bislang so nicht vorstellbare Dimen-

---

Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte bekräftigen die Bedeutung der Fairness des Verfahrens sowie bestimmter Abwehrrechte des Beschuldigten auch nur in Bezug auf staatliche Gerichte. Dem Beschuldigten in einer internen Untersuchung dieses elementare Menschenrecht gänzlich vorzuenthalten, ist kaum zu begründen. Insgesamt dürfte der allgemein anerkannte Fair-trial-Grundsatz zumindest mittelbar auf interne Untersuchungen durchschlagen.

<sup>23</sup> Näher zur ISO/TS 37008:2023 *Miege*, CCZ 2024, 178; der DICO-Standard ist abrufbar unter

[www.dico-ev.de/wp-content/uploads/2019/09/Standard\\_04\\_Interne-Untersuchungen\\_56S\\_2019\\_WEB.pdf](http://www.dico-ev.de/wp-content/uploads/2019/09/Standard_04_Interne-Untersuchungen_56S_2019_WEB.pdf) (23.7.2024).

<sup>24</sup> [www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2010/stellungnahme-der-brak-2010-35.pdf](http://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2010/stellungnahme-der-brak-2010-35.pdf) (6.5.2025).

<sup>25</sup> Die „Flucht ins Privatrecht“ bezeichnet solche Fälle, in denen sich die öffentliche Verwaltung bei Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Wahl privatrechtlicher Rechtsformen ihren öffentlich-rechtlichen Bindungen zu entziehen versucht. Ein solches Vorgehen soll aber weder die Grundrechtsbindung der Verwaltung noch einen möglichen Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO ausschließen können (BVerfG, Urt. v. 22.2.2011 – 1 BvR 699/96 = BVerfGE 128, 226 [245]; BVerfG, Beschl. v. 19.7.2016 – 2 BvR 470/08 = NJW 2016, 3153 [3154 f.]).

<sup>26</sup> Durch die Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf einen Privaten (Beleihung) tritt dieser selbstständig als Hoheitsträger auf und ist daher gem. Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz sowie gem. Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte gebunden (*Ibler*, in: Dürig/Herzog/Scholz [Hrsg.], Grundgesetz, Kommentar, 104. Lfg., Stand: April 2024, Art. 86 Rn. 75).

<sup>27</sup> *Ibler* (Fn. 26), Art. 86 Rn. 75.

<sup>28</sup> Schadensersatzansprüche des Dritten können gem. Art. 34 Abs. 1 GG, § 839 BGB direkt gegen den Beliehenden entstehen. Der Regress des Beliehenden gegen den vorsätzlich oder grob fahrlässig handelnden Beliehenen muss ausdrücklich geregelt sein (vgl. etwa § 75 BBG).

<sup>29</sup> Art. 38 Abs. 1 IGHSt zählt die internationalen Übereinkünfte als primäre Rechtsquelle an; zur Frage der Rangfolge der Völkerrechtsquellen *Herdegen*, Völkerrecht, 23. Aufl. 2024, § 14 Rn. 2 ff.

<sup>30</sup> Das Interventionsverbot gehört zu den Grundprinzipien der zwischenstaatlichen Beziehungen und ist in der Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen vom 24.10.1970 (UN Doc. A/RES/2625[XXV]) sowie in Art. 2 Nr. 7 der UN-Charta festgelegt.

<sup>31</sup> Dazu bereits *Mansdörfer*, JR 2024, 67.

sion. Regelungen nach dem Vorbild des LkSG verpflichten Unternehmen, nach der Art einer privatisierten Strafjustiz Gefährdungstatbestände zu verfolgen und zu ahnden. Am Ende steht derzeit ein Maßnahmenrecht, gepaart mit einem privaten Inquisitionsprozess, ohne rechtsstaatliche Verfahrensgarantien. Für den, der eine eigene Haftung wegen einer möglichen Billigung von Verstößen vermeiden will, gilt aktuell also: *in dubio pro poena*. Wenn die Strafe zu Unrecht verhängt wird, müsste der Staat nach den Grundideen des Beleidigungsrechts Schadenersatz leisten. Nimmt man dann noch die aufgezeigte Kollision mit dem Völkerrecht hinzu, wird deutlich, dass die mit dem LkSG verbundenen Nachhaltigkeitsideen – gegen die sich dieser Beitrag nicht *per se* gewendet hat – in Bezug auf ihre rechtliche Umsetzung grundlegend neu gedacht werden sollten.